



## STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

**Kontakt:**

[Mag. Gudrun Weinberger](mailto:Mag. Gudrun Weinberger)

Edeltraud Schatzl

T +43 (0) 4358 / 27 10 DW 37 / DW 38

F +43 (0) 4358 / 27 10 DW 79

M [gudrun.weinberger@st-andrae.at](mailto:gudrun.weinberger@st-andrae.at)

**AKTENZAHL:** B-2026-1308-00113

Datum: 24.06.2026

**Betreff: Freigabe des „Aufschließungsgebietes“  
im Flächenwidmungsplan**

**Zahl:** 031-2/III/7597/2025

### K U N D M A C H U N G

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt, gemäß § 41 in Verbindung mit den §§ 25 und 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021 idgF, folgende Freigabe des „Aufschließungsgebietes“ im Flächenwidmungsplan durchzuführen:

**A 03/2026**

Gst. Nr. 259/2 (Teil) und Gst. Nr. 316/1 je KG St. Andrä im Ausmaß von ca. 3.598 m<sup>2</sup>

Gemäß den Bestimmungen der §§ 25, 38 und 41 des K-ROG 2021, liegt der Entwurf der Verordnung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes einschließlich der Erläuterungen durch vier Wochen hindurch in der Zeit

vom 24.06.2026 bis 24.07.2026

ab dem Tage des Anschlagens der Kundmachung an der Amtstafel im Rathaus der Stadtgemeinde St. Andrä - während der Amtsstunden im Bauamt der Stadtgemeinde St. Andrä 2. Stock zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet auf der Homepage unter <https://st-andrae.gv.at> (Rubrik: Amtstafel/ Kundmachungen) abrufbar.

Während der Auflagefrist ist jede Person berechtigt, eine Stellungnahme zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt St. Andrä gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes in Erwägung zu ziehen.

Anlage:


- Verordnung-Entwurf
- Lageplan
- Erläuterungsbericht-Entwurf

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder

Angeschlagen am: 24.06.2026

Abgenommen am: 24.07.2026

	Unterzeichner	Stadtgemeinde St. Andrä
	Datum/Zeit-UTC	2026-06-24T07:55:21+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1462153933
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	



# STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

## BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

### VERORDNUNG - Entwurf

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom ....., Zahl: ..... mit welcher im Flächenwidmungsplan die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ auf den Grundstücken Nr. 259/2 z. T. und Nr. 316/1 je KG St. Andrä im Ausmaß von ca. 3.598 m<sup>2</sup> aufgehoben wird.

Gemäß den §§ 25, 38 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021 idgF wird verordnet:

#### **§ 1**

Wirkungsbereich - Freigabe von Aufschließungsgebieten

Für die Grundstücke Nr. 259/2 z. T. und Nr. 316/1 je KG St. Andrä im Ausmaß von ca. 3.598 m<sup>2</sup> wird im Flächenwidmungsplan die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ aufgehoben.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 2**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

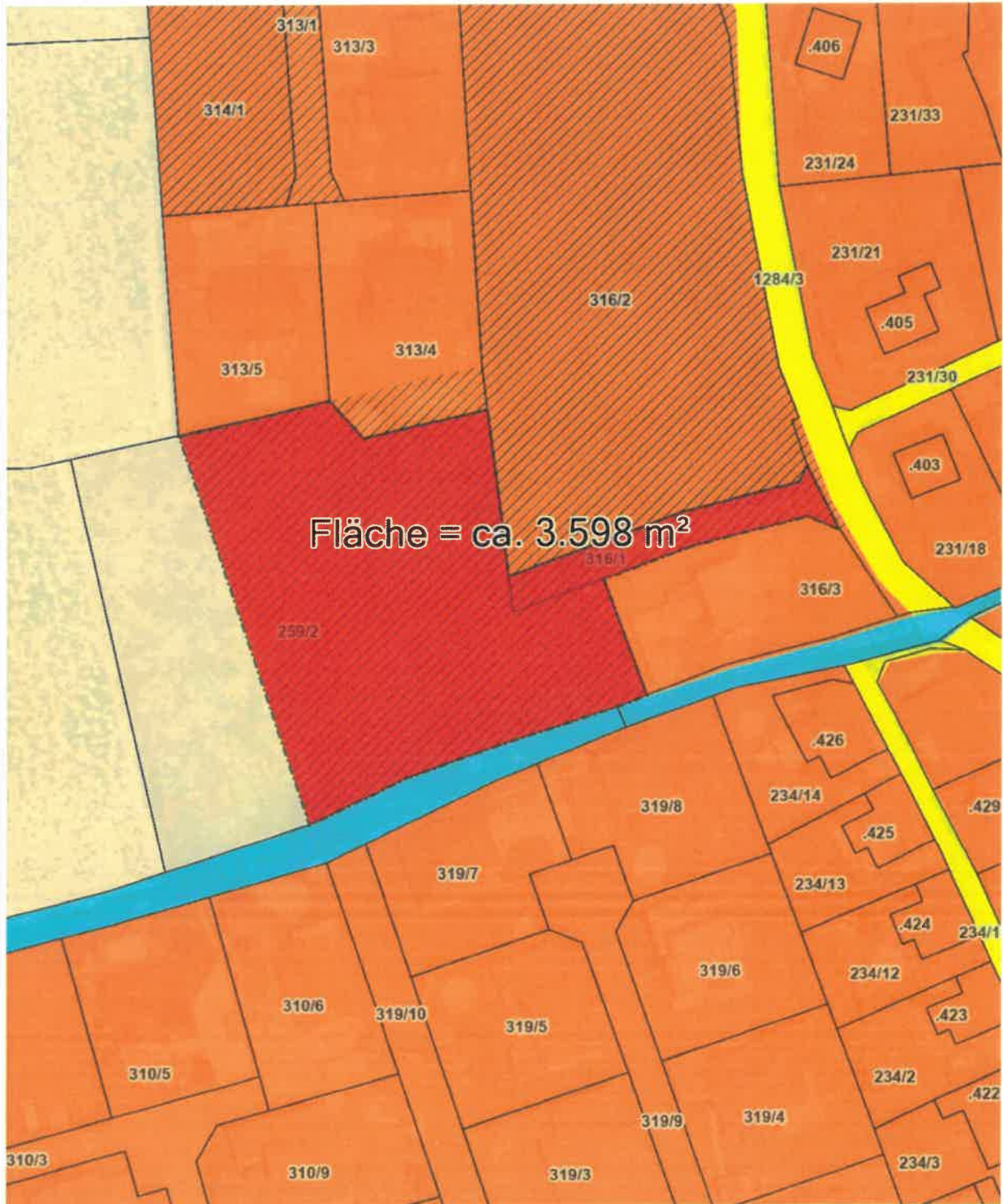
Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder

# A 03/2026

LAND  KÄRNTEN  
KAGIS

Gemeinde:	<b>St. Andrä</b>	Aufgabe	
Katastralgemeinde:	<b>77241</b>	von:	bis:
Grundstücke:	<b>259/2 zT und 316/1</b>		
Fläche [m <sup>2</sup> ]:	<b>ca. 3.598 m<sup>2</sup></b>		
Von Widmung:	<b>Aufschließungsgebiet Bauland Wohngebiet</b>	Gemeinderatsbeschluss vom:	
In Widmung:	<b>Bauland Wo</b>		





## STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

### Erläuterungsbericht - Entwurf

#### **A 03/2026**

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St. Andrä sind die Parzellen 259/2 und 316/1 KG St. Andrä als Bauland – Wohngebiet gewidmet und als Aufschließungsgebiet ausgewiesen. Laut Vorprüfung 1999 war die damalige Festlegung als Aufschließungsgebiet begründet mit der Bauflächenbilanz (Ausmaß übersteigt abschätzbaren Bedarf) und einer ungenügenden Verkehrserschließung.

Ein Konzept für die Bebauung wurde vorgelegt. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die Parzelle 316/1. Eine Freigabe kann nach Abklärung der Erschließungserfordernisse sowie bei konkretem Bedarf seitens des Eigentümers erfolgen.

Gemäß Kärntner Raumordnungsgesetz § 25 (4) K-ROG 2021 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn

- die Aufhebung, den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- das Aufschließungsgebiet im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- die Gründe für die Festlegung wegfallen.

Gemäß § 25 (5) K-ROG 2021 hat der Gemeinderat die Festlegung von Grundflächen als Aufschließungsgebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn sich der Eigentümer in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde verpflichtet, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von 5 Jahren nach der Freigabe zu sorgen.

Die Freigabe steht in unmittelbarem sachlichen und funktionalen Zusammenhang zum Umwidmungspunkt 10/2025.

Laut Örtlichen Entwicklungskonzept befindet sich die Fläche innerhalb der absoluten Siedlungsgrenze im Anschluss an bestehende Bebauung. Aufgrund der Lage ist eine Stellungnahme der Abt. 12 einzuholen.